



# Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/31493/01/22

Salzburg, 8. Oktober 2001

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich des Autobahnknoten Salzburg Mitte an der Münchner Bundesstraße; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998**

### Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 8. Oktober 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich des Autobahnknoten Salzburg Mitte an der Münchner Bundesstraße - entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 17 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 16. Oktober 2001 bis  
einschließlich 13. November 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Lan-

deshauptstadt Salzburg Nr. 10/2001 vom 31. Mai 2001 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/67479/99/34

Salzburg, 8. Oktober 2001

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Toracom an der Linzer Bundesstraße/Ecke Lerchenstraße; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998**

### Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 8. Oktober 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Toracom an der Linzer Bundesstraße/Ecke Lerchenstraße - entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 30 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 16. Oktober 2001 bis  
einschließlich 13. November 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 4/2001 vom 28. Februar 2001 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/44973/2001/02

Salzburg, 4. Oktober 2001

**Betrifft:**

**Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Haiml an der Trautmannstraße; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998**

**Kundmachung**

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 lit. a Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) - für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Haiml an der Trautmannstraße - entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 3 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 16. Oktober 2001 bis  
einschließlich 13. November 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Frauenbüro  
Montag bis Donnerstag,  
7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr  
Tel. 8072-2043

**Verfahren gemäß  
§ 24 Abs.3 ROG 1998**

**Ansuchen**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/27098/2001/010

Salzburg, 26. September 2001

**Betrifft:**

**Hauser Michael, Hermann und Anneliese, Auersperg Andreas, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Umwidmung und den Umbau des Landwirtschaftsgebäudes Gaisberg 14 zu einem Veranstaltungssaal mit Sanitär- und anderen Nebenräumen sowie Lagerraum auf den aus den GSt. 54/1, 55, 59, 64/3, 1045 und 1046/2 (jeweils Teilflächen), je KG Gaisberg I, Liegenschaften an der Gaisbergstraße, bestehenden Bauplatz;**

**Kundmachung**

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

**Antragsteller:**

Hauser Michael, Hauser Hermann und Anneliese, Auersperg Andreas

**Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):**

Umwidmung und Umbau des Landwirtschaftsgebäudes Gaisberg 14 zu einem Veranstaltungssaal mit Sanitär- und anderen Nebenräumen sowie Lagerraum auf dem aus den GSt. 54/1, 55, 59, 64/3, 1045 und 1046/2 (jeweils Teilflächen), je KG Gaisberg I, Liegenschaften an der Gaisbergstraße, bestehenden Bauplatz.

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister  
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/44849/01/2

Salzburg, 2. Oktober 2001

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Stiegl/Kendlerstraße 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Stiegl/Kendlerstraße 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.10.01 bis einschließlich 12.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

STADT:LEBEN  
Ihr direkter Draht  
8072-2357

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40640/99/18

Salzburg, 5. Oktober 2001

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Fondachhof/Gaisbergstraße 1/A3“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **„Fondachhof/Gaisbergstraße 1/A3“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.10.2001 bis einschließlich 12.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/40999/2001/12

Salzburg, 8. Oktober 2001

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Europark II/G1“ – 1. Änderung (bisherige Bezeichnung: Interspar-Kässbohrer 1/G1/N1 und Interspar-Kässbohrer 2/G1/N1); hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe **„Europark II/G1“ 1. Änderung** durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 22.10.2001 bis einschließlich 19.11.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr be-

stimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

## Beschlüsse und Bausperren

keine

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/02/40990/2001/004

Salzburg, 1. Oktober 2001

**Betrifft:**  
**Grunderwerb einer 3 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Grundstück 73/18 KG Maxglan, im Bereich der Mühlhofgasse**

### Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 21. 9. 2001 verfügt, dass eine 3 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück 73/18 KG Maxglan, im Bereich der Mühlhofgasse, durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand  
SR DDr. Wagner

Gewerbeamt  
Ihr direkter Draht  
8072-3120

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/05/34878/2001/003

Salzburg, 1. Oktober 2001

**Betrifft:**  
**Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg;  
Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2001 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2000, wird **mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002** abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 7,-“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Parkgebühr ist gemäß § 3 Abs. 2 des Parkgebührengesetzes in einem durch 10 teilbaren Cent-Betrag entsprechend der Parkdauer zu entrichten.“
3. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 €“ ersetzt.
4. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 €“ ersetzt.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Rader



**STADT : SALZBURG** Magistrat  
Bau- und Anlagenbehörde

Montag bis Donnerstag,  
7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr  
Tel. 8072-3330

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/01/20381/2001/10

Salzburg, 24. September 2001

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender November 2001**

**Städtische Steuern und Abgaben im November 2001**

15. Ortstaxe u. bes. Fonds-  
 beitrag gem. Sbg.  
 Fremdenverkehrsgesetz für September 2001  
 Kommunalsteuer für Oktober 2001  
 Grundsteuer, Abfallwirt-  
 schaft- und Kanal-  
 benützungsg Gebühr für das 4. Quartal 2001

Für den Bürgermeister:  
 Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/37616/2001/002

Salzburg, 27. Juli 2001

**Betrifft:**  
**Bessarabierstraße; Straßenumbau zwischen dem SAZ  
 und der Aribonenstraße im Zusammenhang mit der  
 Elektrifizierung der Linie 95**

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Elektrifizierung der Linie 95 die Bessarabierstraße zwischen dem SAZ und der Aribonenstraße umzubauen und die Fahrbahn zu verbreitern.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverun-

reinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
 SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/42534/2001/005

Salzburg, 20. September 2001

**Betrifft:**  
**tele.ring Telekommunikation GmbH; Ansuchen um  
 ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10  
 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG für  
 die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf  
 GstNr. 1504/1 KG Maxglan südlich des Mehrlgutweges;**

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl. Nr. 74/1999 (idF LGBl. Nr. 74/1999) wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2 Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

**Antragsteller:**

tele.ring Telekommunikation GmbH; Hainburgstraße 33, 1030 Wien

**Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):**

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf GstNr. 1504/1 KG Maxglan, südlich des Mehrlgutweges.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:  
 SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

INFO-Z  
 Ihr direkter Draht  
 8072-2501

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/66281/1991/029

Salzburg, 1. Oktober 2001

**Betrifft:**

**Wegverbindung östlich des Kommunalfriedhofs zwischen Gneiserstraße und Caldarastraße, Geh- und Radweg Ausbau gemäß § 29 Abs. 2, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl. 119/1972**

**Kundmachung**

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21.12.1998 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl 119/1972 wird der Ausbau des Verbindungsweges zwischen den nördlichen Ende der Caldarastraße und der Parzelle 269/7, KG. Morzg, dargestellt im Lageplan ON 1 (M 1:2500 vom 25.6.1990) beschlossen.

Gemäß § 29 leg.cit. wird dieser Weg als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstr. 11, 4.Stock, Zimmer Nr. D 47).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Stadtbücherei**

**Hauptbücherei**

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:  
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

**Kinderbücherei**

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr  
Tel. 8072 – 2491

**Mediathek**

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr  
Tel. 8072 - 2155

# Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/02/23528/2001/009

Salzburg, 1. Oktober 2001

**Betrifft:**

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)  
Bauvorhaben: GK „Lieferung Mitte, Teil 4“**

**Offenes Verfahren**

**Auftraggeber:**

Stadtgemeinde Salzburg

**Ausschreibende Dienststelle:**

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,  
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,  
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

**Gegenstand der Leistung:**

**Gebietskanalisation „Lieferung Mitte, Teil 4“**

**Bauumfang :**

Hauptkanal:	DN 200 GFUP – Rohr	1.840 m
	DN 250 GFUP – Rohr	1.185 m
	DN 300 GFUP – Rohr	210 m
	DN 400 GFUP – Rohr	75 m
Hausanschlüsse:	ca. 135 Stk. Hausanschlüsse	
	DN 200 ca.	430 m
Schächte:	Fertigteilschächte DN 1000	
	Fertigteilschachtböden inkl.	
	Gerinneausbildung	

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

**Ausschreibungsunterlagen:**

Die Unterlagen können ab **Dienstag**, den **23.10.01** beim Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**GK Lieferung Mitte, Teil 4**, Vast 2.85100.817000.7“ in Höhe von **ATS 1100,-** (inkl. 10% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

**Einreichungsfrist der Angebote:**

spätestens 20.11.2001, 10.00 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,  
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:**

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

**Angebotsöffnung:**

20.11.2001, 11.00 Uhr

Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2

(Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässeramt)

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.Ing. Berndt Rohrer



# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

## Jahrgang 52, Folge 19/2001

15. Oktober 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



## STADT : SALZBURG Magistrat

### Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072 - 2000